VERORDNUNG für den Korporationsrat Uri

vom 14. März 1892

Der Korporationsrat beschliesst:

1. Abschnitt: **Bestand**

Artikel 1 Zusammensetzung; Vorsitz

1 Der Korporationsrat besteht aus den gemäss Artikel 19 des Gesetzes über die Organisation der Korporation Uri gewählten Mitgliedern.

2 Das Präsidium des Korporationsrates führt der Korporationspräsident und im Verhinderungsfalle dessen gesetzlicher Stellvertreter.

Artikel 2 Amtsantritt

1 Die Mitglieder des Korporationsrates verbleiben im Amte bis am 1. Juni des Austrittsjahres, respektive bis Ersatzwahlen getroffen sind.

2 Die abtretenden Mitglieder übergeben die ihnen zugewiesenen Geschäfte den neugewählten Mitgliedern.

2. Abschnitt: **Versammlung**

Artikel 3 Einberufung

1 Der Korporationsrat versammelt sich ordentlicherweise viermal im Jahre und ausserordentlicherweise

a) auf Verlangen des Engeren Rates;

b) auf Verlangen von 7 Ratsmitgliedern;

c) auf Anordnung des Präsidenten;

2 Die Einberufung geschieht durch den Präsidenten, welcher dafür zu sorgen hat, dass die Sitzungsanzeige mit dem Geschäftsverzeichnis mindestens 8 Tage vor dem Zusammentritt im Amtsblatt veröffentlicht wird.

Artikel 4 Teilnahmepflicht

1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und im Falle der Verhinderung am Besuch einer Sitzung sich rechtzeitig beim Präsidenten zu entschuldigen.

2 Als hinreichende Entschuldigungsgründe gelten Landesabwesenheit, Krankheit, Todesfälle in der Familie oder nächster Verwandtschaft, anderweitige unaufschiebbare Amts- und dringende Privatgeschäfte.

3 Das Protokoll enthält die Namen aller Mitglieder, die nicht an der Sitzung teilnehmen.

Artikel 5 Kleidung

Der Präsident und die Mitglieder erscheinen in würdiger Kleidung.

Artikel 6 Sitzordnung

Der Engere Rat bestimmt die Sitzordnung.

3. Abschnitt: **Organisation**

Artikel 7 Wahlprüfung

In der ersten Sitzung nach der Gesamterneuerung findet vorab die Wahlaktenprüfung statt. Unbeanstandete Wahlen werden sofort genehmigt; beanstandete dagegen sind an eine vom Rate zu wählende dreigliedrige Wahlaktenprüfungskommission zur Begutachtung zu überweisen. Bis zur Entscheidung durch den Rat haben die angefochtenen Mitglieder weder Sitz noch Stimme.

Artikel 8 Eid; Gelübde

1 Unmittelbar nach der Wahlaktenprüfung haben die Ratsmitglieder folgenden Eid zu leisten:

> «Ich schwöre, die Organisation und die bestehenden Gesetze und die Verordnungen der Korporation Uri zu halten, den Sitzungen fleissig beizuwohnen, bei Wahlen die Stimme tüchtigen und rechtschaffenen Bürgern zu geben, weder Miet noch Gaben, weder für mich noch für die Meinigen, weder vor, in, noch nach den Verhandlungen in Sache anzunehmen, für Erhaltung der Korporationsgüter und deren gute und gesetzliche Verwaltung zu sorgen, überhaupt die mir durch die gesetzlichen Vorschriften auferlegten Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen und nach Kräften die Wohlfahrt und den Nutzen der Korporation Uri zu fördern und deren Schaden abzuwenden, so wahr mir Gott helfe und die lieben Heiligen.»

2 Wer den Eid nicht leisten will, legt das Handgelübde ab. Die Formel lautet:

> «Ich gelobe, die Organisation und die bestehenden Gesetze und die Verordnungen der Korporation Uri zu halten, den Sitzungen fleissig beizuwohnen, bei Wahlen die Stimme tüchtigen und rechtschaffenen Bürgern zu geben, weder Miet noch Gaben, weder für mich noch für die Meinigen, weder vor, in, noch nach den Verhandlungen in Sache anzunehmen, für Erhaltung der Korporationsgüter und deren gute und gesetzliche Verwaltung zu sorgen, überhaupt die mir durch die gesetzlichen Vorschriften auferlegten Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen und nach Kräften die Wohlfahrt und den Nutzen der Korporation Uri zu fördern und deren Schaden abzuwenden.»

Artikel 9 Vorsitz

Der Präsident leitet die Geschäfte und die Beratungen, wacht über die Beobachtung des Reglementes und die Ordnung im Rate, eröffnet sämtliche an diesen gerichtete Schreiben, unterzeichnet die ausgehenden Akten, überwacht die Ausfertigung des Protokolls und setzt jeweilen beim Beginne einer Sitzung die Tagesordnung fest.

Artikel 10 Stellvertretung

Der Vizepräsident übt die Verrichtung des Präsidenten in dessen Verhinderung aus. Bei Ausstand und Abwesenheit des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Verwalters hat das Präsidium in erster Linie an die Stimmenzähler überzugehen.

Artikel 11 Stimmenzähler

Der Korporationsrat wählt für die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte zwei Stimmenzähler. Diese haben die Stimmen abzuzählen, sofern nicht elektronisch abgestimmt wird, und dem Präsidenten mitzuteilen. Im Falle der Abwesenheit oder des Ausstandes eines Stimmenzählers bezeichnet der Präsident für die Dauer der Verhinderung einen Ersatz. Die Stimmenzähler dürfen nicht dem gleichen Allmendkreis angehören.[1)]

Artikel 12 Sekretariat

[1] Der Korporationsschreiber ist der Sekretär des Korporationsrates; im Verhinderungsfalle sorgt das Präsidium für dessen Stellvertretung.

[2] Dem Sekretär liegt die genaue Protokollführung und prompte Ausfertigung der gefassten Beschlüsse, die Verwahrung der Akten, die Führung des Geschäftsverzeichnisses, der Appelliste und der Sitzgeldlisten ob.

[3] Alle Akten, Protokolle und Rechnungen samt Belegen sollen von Zeit zu Zeit nach Vorschrift des Engern Rates in einem Archiv niedergelegt werden. Protokolle und Rechnungen müssen gebunden und die Belege mappiert werden. Ausserdem sind die Protokolle vorher jeweilen mit einem alphabetischen Inhaltsverzeichnis zu versehen.

Artikel 13 Weibel

Der Korporationsweibel ist auch Abwart des Korporationsrates. Er steht zur Verfügung des Präsidenten und der Mitglieder. Er hat das Sitzgeld auszuteilen.

Artikel 14 Aktenzustellung

Die Korporationskanzlei stellt den Mitgliedern des Korporationsrats sämtliche Akten, welche die Verhandlungsgegenstände beschlagen und für die Verhandlung nötig sind, mindestens acht Tage vor der Sitzung zu.

---

1) Fassung KRB vom 19.04.2013, in Kraft seit 1. Januar 2014

4. Abschnitt: **Kommissionen**

Artikel 15 Kommissionszwang

Jedes Mitglied ist pflichtig, eine auf ihn gefallene Wahl in eine korporationsrätliche Kommission anzunehmen.

Artikel 16 Ständige Kommissionen:
a) Rechnungsprüfungskommission

1 Der Korporationsrat wählt jährlich eine Rechnungsprüfungskommission von fünf Mitgliedern, welcher die Prüfung des Budgets und der Korporationsrechnung obliegt.

2 Sie hat einerseits die arithmetische Richtigkeit der Rechnungen und ihre Übereinstimmung mit den Belegen zu prüfen und anderseits anhand des entsprechenden Voranschlages zu untersuchen, ob bei den Einnahmen und Ausgaben, speziell bei den letztern, die gesetzlichen Vorschriften und die zweckmässige Verwendung beachtet worden sind; letztlich soll sie über allfällige Missbräuche und Mängel in der Verwaltung Anträge stellen.

3 Um ihre Aufgaben zu erfüllen, kann die Rechnungsprüfungskommission fachlich ausgewiesene Dritte beiziehen. Die Prüfung der Jahresrechnung ist durch eine externe Revisionsstelle vorzunehmen. [1)]

4 Über das Ergebnis der Prüfung hat die Rechnungsprüfungskommission dem Korporationsrat genau zu berichten. [1)]

Artikel 17 b) Beschwerdekommission

1 Der Korporationsrat wählt eine Beschwerdekommission von drei Mitgliedern zu Beginn jeder Legislaturperiode auf vier Jahre.

2 Die Beschwerdekommission prüft alle an den Korporationsrat gerichteten Beschwerden gegen Verfügungen des Engeren Rates und stellt Antrag an den Korporationsrat.

3 Beschwerden gegen Entscheide des Engern Rates sind schriftlich einzureichen. Die Beschwerdekommission bestimmt das weitere Verfahren. Sie kann den Beschwerdeführer und den Engeren Rat persönlich anhören.

4 Die Beschwerde-Akten sind rechtzeitig dem Präsidenten der Beschwerdekommission zuzustellen, welcher sie der betreffenden Behörde zur Vernehmlassung übermittelt.

Artikel 18 c) Energiekommission [2)]

1 Der Korporationsrat Uri wählt eine Energiekommission von fünf Mitgliedern auf 4 Jahre.

2 Auftrag und Kompetenz der Energiekommission werden in einem Reglement geregelt.

---

1) Fassung gemäss KRB vom 19. Juni 2026, in Kraft seit 19. Juni 2026

2) Fassung gemäss KRB vom 15. Juni 2007, in Kraft seit 1. Juli 2007

Artikel 19 Nichtständige Kommissionen

1 Der Engere Rat kann nach seinem Ermessen im Bedarfsfalle korporationsrätliche Prüfungskommissionen einsetzen.

2 Die jeweilige personelle Zusammensetzung solcher Kommissionen ist nach beruflichen und regionalen Kriterien vorzunehmen und ist durch Publikation im Amtsblatt bekanntzugeben.

5. Abschnitt: **Engerer Rat**

Artikel 20 Engerer Rat
a) Allgemeines

1 Der Korporationsrat bestellt aus seiner Mitte den Engeren Rat, bestehend aus neun Mitgliedern. Korporationspräsident, Vizepräsident und Verwalter gehören von Amtes wegen dem Engeren Rate an und bilden den Ausschuss.

2 Die weiteren Mitglieder stammen je aus einem der Allmendkreise

a) Göschenen, Wassen, Gurtnellen;

b) Silenen mit Amsteg und Bristen, Erstfeld;

c) Schattdorf, Bürglen;

d) Spiringen, Unterschächen;

e) Altdorf, Flüelen, Sisikon;

f) Attinghausen, Seedorf, Isenthal, Bauen, Seelisberg.

3 Der Präsident leitet die Verhandlungen, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident bzw. das ihm im Rang zunächst folgende Mitglied.

4 Die Amtsdauer des Engeren Rates erstreckt sich auf zwei Jahre, mit Wiederwählbarkeit nach deren Ablauf.

5 Der Engere Rat versammelt sich entweder auf seinen eigenen Beschluss hin oder so oft der Ratsausschuss und der Präsident es für nötig erachten.

Artikel 21 b) Ausschuss

Der Engere Rat ist ermächtigt, zur Besorgung minder wichtiger oder dringender sowie solcher Geschäfte, welche ihm zur Vorberatung oder Erledigung mit Vollmacht überwiesen sind, aus seiner Mitte einen Spezialausschuss von drei Mitgliedern zu ernennen.

Artikel 22 c) Aufgaben

Der Engere Rat vollzieht die Beschlüsse des Korporationsrates, genehmigt die Protokolle, überwacht das gesamte Korporationswesen und beaufsichtigt das Büro der Korporationsverwaltung.

Artikel 23 d) Beschwerden

1 Gegen die Entscheide des Engeren Rates steht die Beschwerde an den Korporationsrat offen. Die Beschwerde ist innert 20 Tagen seit der Zustellung, beziehungsweise der Publikation des angefochtenen Beschlusses, einzureichen.

2 Für Beschwerden an den Korporationsrat ist eine Gebühr von mindestens Fr. 300.— zu bezahlen.

6. Abschnitt: **Verhandlungen**

Artikel 24 Verhandlungsgegenstände

Der Korporationsrat beschäftigt sich mit denjenigen Gegenständen,

a) die ihm das Gesetz über die Organisation zuweist und ihm vom Engeren Rate und von den Korporationsbürgergemeinden vorgelegt werden oder vorgelegt werden müssen, sowie
b) mit Initiativvorschlägen anderer Behörden oder Kommissionen und von Mitgliedern und
c) mit Petitionen usw.

Artikel 25 Öffentlichkeit

Die Sitzungen sind öffentlich, ganz besondere Fälle vorbehalten.

Artikel 25 a Tonaufzeichnung[1)]

1 Die öffentlichen Verhandlungen des Korporationsrates werden mit einem geeigneten Tonträger vollständig aufgezeichnet.

2 Nach der Genehmigung des Protokolls wird der Tonträger vollständig gelöscht.

Artikel 26 Zuschauer

1 Die Zuhörer haben sich auf ihren Plätzen aller Äusserungen von Beifall und Missbilligung zu enthalten.

2 Im Falle der Verletzung dieser Vorschrift oder sonstiger Ruhestörung kann der Präsident die schuldigen Zuhörer fortweisen lassen.

Artikel 27 Sitzungsbeginn

Jede Sitzung beginnt mit dem Namensaufruf.

---

1) Fassung KRB vom 19.04.2013, in Kraft seit 1. Januar 2014

Artikel 28 Behandlungs-Reihenfolge

1 Vor Verhandlung eines Gegenstandes eröffnet der Präsident

a) die eingegangenen Abwesenheits-Entschuldigungen,

b) die seit der Publikation des Geschäftsverzeichnisses neu eingegangenen Geschäfte und

c) teilt die Reihenfolge mit, in welcher er am betreffenden Sitzungstage die Geschäfte zu erledigen gedenkt.

2 In der Regel sollen neue, auf dem Verzeichnis nicht vorgemerkte Geschäfte am ersten Sitzungstage nicht zur Behandlung gelangen.

3 Auf Antrag entscheidet der Rat über die vom Präsidenten festgesetzte Tagesordnung oder über die Dringlichkeit einzelner Geschäfte.

Artikel 29 Redeordnung

1 Bei Beratung eines Geschäftes erteilt der Präsident das Wort dem oder den Referenten und den Kommissionsmitgliedern, schliesslich eröffnet er die allgemeine Diskussion. Jedes Mitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich beim Präsidenten anzumelden. Dieser erteilt das Wort der Reihe nach, wie es verlangt wird. Melden sich mehrere gleichzeitig zum Wort, so hat es der Präsident zunächst demjenigen zu erteilen, der noch nicht gesprochen hat, sonst dem im Range Voranstehenden.

2 Die Anrede ist «Herr Präsident, meine Damen und Herren!». Die Mitglieder sprechen sitzend oder stehend von ihrem Platze aus.

3 Dem gleichen Redner ist es nicht gestattet, bei Beratung eines Traktandums respektive Artikels mehr als zweimal das Wort zu ergreifen. Für Referenten gilt diese Bestimmung nicht.

4 Der Kommissionspräsident nimmt Platz neben dem Stimmenzähler.

Artikel 30 Sitzungsdisziplin

1 Jeder Redner soll sich möglichster Kürze bedienen und nicht unnötigerweise vom Gegenstand abschweifen. Der Präsident hat Redner, welche sich nicht daran halten, aufmerksam zu machen und in die gebührenden Schranken zu verweisen.

2 Sobald einem Mitglied das Wort erteilt ist, darf es von keinem andern Mitglied unterbrochen oder gestört werden. In den Vorträgen sind Ausfälle gegen Personen und Behörden und Ausdrücke, welche den parlamentarischen Anstand verletzen, untersagt. Der Präsident wird jedes Mitglied, welches die Redefreiheit stört oder in diesem Sinne missbraucht, zuerst mahnen und bei Wiederholung des Fehlers zur Ordnung rufen. Im Falle der Missachtung dieser Massregel kann der Präsident dem Sprechenden das Wort entziehen. Gegen letztere Verfügung steht dem betreffenden Mitglied die Beschwerde an den Rat offen. In schweren Fällen kann dieser weitere Verfügungen treffen, wie Rüge mit Protokollvormerkung.

Artikel 31 Stimmrecht des Präsidenten

Der Präsident hat, ausgenommen bei Wahlen, sich der Stimmabgabe zu enthalten.

Artikel 32 Schluss der Diskussion

1 Verlangt bei der allgemeinen Umfrage niemand mehr das Wort, so erklärt der Präsident die Diskussion als geschlossen. Nach dieser Erklärung darf kein Mitglied mehr über den Gegenstand selbst das Wort ergreifen.

2 Schluss der Debatte kann auch vom Rate selbst beschlossen werden.

Artikel 33 Abstimmungsordnung

1 Nach Schluss der Debatte stellt der Präsident die gefallenen Anträge zusammen und eröffnet dem Rat, wie er dieselben zur Abstimmung zu bringen gedenkt. Über die vorgeschlagene Abstimmungsweise kann der Entscheid des Rates verlangt werden. Sie hat nach dem Grundsatz der Eventualität zu geschehen: Ausscheidung der verschiedenen Hauptanträge und Vereinigung eines jeden derselben in eventueller Abstimmung der Unter-Abänderungsanträge und Abänderungsanträge, Gegenüberstellung und schliessliche Hauptabstimmung über die in eventueller Abstimmung bereinigten grundsätzlich verschiedenen Hauptanträge.

2 Besteht ein Beratungsgegenstand aus mehreren Artikeln, erfolgt nach der artikelweisen Beratung eine Abstimmung über das Ganze.[1)]

Artikel 34 Ordnungsanträge

Die Diskussion in Hauptsache wird unterbrochen durch Ordnungsanträge, wie Rückweisen an die vorschlagende Behörde, Überweisen an dieselbe oder an eine Kommission, oder Verschieben. In diesem Falle darf sich die Diskussion nur über den Ordnungsantrag ausdehnen.

Artikel 35 Abstimmung[1)]
a) Grundsatz

1 Sofern die technischen Möglichkeiten bestehen, werden die Stimmen bei offenen Abstimmungen elektronisch ausgezählt.

2 In den anderen Fällen erfolgt die Abstimmung durch Handmehr, wobei auf Verlangen eines Mitglieds und bei Abstimmungen über Gesetze und Verordnungen das Gegenmehr zu ermitteln ist.

Artikel 36 b) offene Abstimmung[1)]

wird aufgehoben

---

1) Fassung KRB vom 19.04.2013, in Kraft seit 1. Januar 2014

Artikel 37 b) Namensaufruf

1 Die Mehrheit des Rats kann bei Sachfragen die Abstimmung mit Namensaufruf beschliessen.

2 Diese Abstimmungen werden nicht elektronisch ausgezählt.[1)]

3 Jedes Mitglied hat seine Stimme mit Ja oder Nein abzugeben. Das Protokoll enthält die Namen der Stimmenden.[1)]

Artikel 38 c) Verschiedenes

1 Für die Zurücknahme eines Beschlusses ist die absolute Mehrheit aller stimmfähigen Mitglieder des Rates erforderlich.

2 Bei allen Wahlen ist ein Wahlakt dem Gewählten zuzufertigen.

Artikel 39 d) Anwesenheitsquorum; Stimmpflicht

1 Für jeden gültigen Beschluss ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit aller Mitglieder, und von diesen wiederum die absolute Mehrheit erforderlich. Jedes Mitglied ist zu stimmen pflichtig.

2 Dem Präsidenten kommt der Stichentscheid zu. Bei Stimmengleichheit in Wahlgeschäften entscheidet das Los.

Artikel 40 Immunität

Für das, was ein Mitglied in seinen Reden äussert, ist es niemandem verantwortlich als dem Rate selbst; ausgenommen sind Aussprüche mit ehrbeleidigendem Charakter.

Artikel 41 Parlamentarische Instrumente
a) Allgemeines

Jedes Mitglied ist berechtigt, alleine oder zusammen mit anderen Mitgliedern schriftlich Interpellationen, Motionen, Postulate und Anfragen zu stellen über alle Zweige der Korporationsverwaltung und Geschäftsführung der dem Korporationsrat gemäss Gesetz über die Organisation untergeordneten und zur Verantwortung pflichtigen Behörden und Amtsstellen. Dieses Recht darf sich jedoch nicht auf ein einzelnes, bestimmtes Gerichtsurteil ausdehnen.

Artikel 42 b) Interpellation

Mit der Interpellation verlangt das Mitglied schriftlich Auskunft an den Rat. Das Mitglied (Erstunterzeichner) begründet die Interpellation in der folgenden Session. Der Engere Rat erteilt die Auskunft in der Regel in der nachfolgenden Session. Das Mitglied (Erstunterzeichner) hat nach der Beantwortung zu erklären, ob es von der Antwort befriedigt sei oder nicht.

---

1) Fassung KRB vom 19.04.2013, in Kraft seit 1. Januar 2014

Artikel 43 c) Motion

Mit der Motion verlangt das Mitglied schriftlich vom Engeren Rat, eine Vorlage über einen im Zuständigkeitsbereich des Korporationsrats liegenden Gegenstand zu unterbreiten. Das Mitglied (Erstunterzeichner) begründet die Motion in der folgenden Session. Der Engere Rat gibt seine Stellungnahme in einer der nachfolgenden Sessionen ab. Der Korporationsrat hat nach der Beantwortung zu entscheiden, ob er die Motion erheblich erklären will oder nicht.

Artikel 44 d) Postulat

Mit dem Postulat verlangt das Mitglied schriftlich vom Engeren Rat, zu prüfen, ob eine Vorlage über einen im Zuständigkeitsbereich des Korporationsrates liegenden Gegenstand zu unterbreiten sei. Das Mitglied (Erstunterzeich- ner) begründet das Postulat in der folgenden Session. Der Engere Rat gibt seine Stellungnahme in einer der nachfolgenden Sessionen ab. Der Korporationsrat hat nach der Beantwortung zu entscheiden, ob er das Postulat überweisen will oder nicht.

Artikel 45 e) Anfrage

Mit der Anfrage kann jedes Mitglied jederzeit schriftlich und ohne Begründung über einen Gegenstand, der im Zuständigkeitsbereich der Korporation liegt, Auskunft verlangen. Die Anfrage ist vier Wochen vor der nächsten Korporationsratssitzung dem Korporationspräsidenten über die Korporationskanzlei einzureichen. Der Engere Rat gibt bis zur nächstfolgenden Session mündlich oder schriftlich Antwort an alle Korporationsräte. Es finden weder Beratung noch Abstimmung statt.

Artikel 46 f) Fragerunde[1)]

1 Für jede Session wird eine Fragerunde traktandiert, wenn es die Geschäftsliste aufgrund der Anzahl der Traktanden erlaubt.

2 Fragen hiefür müssen von den Ratsmitgliedern schriftlich bei der Korporationskanzlei eingereicht sein, und zwar bis spätestens um 8.00 Uhr, 4 Tage vor der Sitzung, mit der traktandierten Fragerunde.

3 Das zuständige Mitglied des Engeren Rates beantwortet während der Fragerunde mündlich und kurz die gestellten Fragen. Diskussion, Beratung und Abstimmung sind ausgeschlossen.

Artikel 47 Strafverfahren

Wenn der Korporationsrat Mitglieder, ihm untergeordnete Behörden oder einzelne Beamte wegen Verletzung der Amtspflicht und des Amtseides in Anklagezustand versetzen will, so findet eine besondere Verteidigung vor dem Korporationsrat nicht statt.

---

1) Fassung gemäss KRB vom 20. Juni 2003, in Kraft seit 20. Juni 2003

7. Abschnitt: **Ausstand**

Artikel 48 Ausstand[1)]

1 Bezüglich des Ausstandes für den Korporationsrat gelten die Bestimmungen des kantonalen Ausstandsgesetzes.

2 Das kantonale Gesetz über den Ausstand findet sich im Anhang zu dieser Verordnung.

8. Abschnitt: **Sitzungsgelder und Vergütungen**

Artikel 49 Sitzungsgeld

1 Die Mitglieder des Korporationsrates, des Engeren Rates und seines Ausschusses, die Kommissionsmitglieder und die Weibel beziehen ein Sitzungsgeld gemäss Verordnung über die Sitzungs- und Taggelder.

2 Die Verwaltungsangestellten beziehen neben ihrem Gehalt kein Taggeld.

Artikel 50 Reiseentschädigung

Die Reiseentschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Sitz- und Taggelder.

Artikel 51 Rechnungen: Visum

Alle Rechnungen sind vom Verwalter bzw. seinem Stellvertreter zu visieren und erst nach diesem Visum von der Verwaltung auszubezahlen.

Altdorf, 17. März 1995

Der Korporationspräsident	Der Korporationsschreiber
Josef Furger	Franz-Xaver Huber

1) Fassung gemäss KRB vom 16. April 2004, in Kraft seit 1. Juni 2004